

Nr. 171 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 7/1976**
**Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetz-
gebung**

Bonn, den 14. April 1976
StB 2/38.17

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

An den
Bundesminister der Finanzen
Rheindorfer Str.
5300 Bonn

An die
Bundesanstalt für Straßenwesen
Brühler Str.
5000 Köln

An den
Präsidenten des Bundesrechnungshofes
Postfach
6000 Frankfurt/Main

An die
Bundesvereinigung der
Kommunalen Spitzenverbände
Lindenallee 13—17
5000 Köln 51

Betr.: Richtlinien für die Festlegung von Planungsge-
bieten nach dem Bundesfernstraßengesetz (Pla-
nungsgebietsrichtlinien — PlaGeR —)

Anlg.: Abdruck dieses Schreibens
Planungsgebietsrichtlinien — mehrfach —

Aufgrund der Änderung des § 9a FStrG durch das
Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenge-
setzes vom 4. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1401) muß-
ten die Richtlinien für die Festlegung von Planungsge-
bieten nach dem Bundesfernstraßengesetz (vgl. Allge-
meiner Runderlaß Straßenbau Nr. 7/1963 vom 12. 8. 1963
— StB 2 — Rpl — 10 By 63) überarbeitet werden. In
der Anlage übersende ich die Neufassung der Planungs-
gebietsrichtlinien. Sie sind in engem Zusammenwirken
mit den Vertretern der Straßenbauverwaltungen der
Länder erarbeitet worden und sollen die Anwendung
des § 9a FStrG erleichtern.

Die Richtlinien für die Festlegung von Planungsgebieten nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 12. 8. 1963 — Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 7/1963 — hebe ich hiermit auf.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Schroeter

Richtlinien für die Festlegung von Planungsgebieten nach dem Bundesfernstraßengesetz

— Planungsgebietsrichtlinien — PlaGeR —

1 — Zweck der Festlegung und Rechtsgrundlage

Die Festlegung von Planungsgebieten hat den Zweck, die Planung von Bundesfernstraßen zu sichern (§ 9a Abs. 3 Satz 1 FStrG^{*)}). Durch die Festlegung wird das Gebiet, in dem Bundesfernstraßen geplant werden, schon vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens vor wertsteigernden oder nachteiligen Veränderungen im Sinne des § 9a Abs. 1 (z. B. Bebauung, Kiesgewinnung) geschützt.

2 — Voraussetzungen für die Festlegung

(1) Die Festlegung eines Planungsgebietes kommt vorwiegend beim Neubau, aber auch bei der Änderung einer Bundesfernstraße in Betracht.

(2) Es müssen bereits Planungen für das Vorhaben bestehen. Nicht notwendig ist, daß die Linie nach § 16 bestimmt ist.

(3) Die Festlegung ist angebracht, wenn nachteilige Veränderungen i. S. des § 9a Abs. 1 möglich sind und der Zeitpunkt der Auslegung des Planes (§ 18 Abs. 3) oder die Einsichtnahme des Planes (§ 18 Abs. 7) nicht abgewartet werden kann.

(4) Ein Planungsgebiet soll in der Regel festgelegt werden, wenn zu erwarten ist, daß spätestens innerhalb von 4 Jahren nach Festlegung des Planungsgebietes der Plan im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 3 ausgelegt oder den Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Gelegenheit zur Einsichtnahme des Planes gegeben wird.

3 — Umfang des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet ist in dem Umfang festzulegen, in dem es zur Sicherung der Planung der Bundesfernstraße einschließlich der Planung von dadurch bedingten Änderungen an anderen Anlagen erforderlich ist. Steht die Linienführung noch nicht fest, so wird ein größeres Planungsgebiet festzulegen sein, das z. B. mehrere zur Wahl stehende Linienführungen berücksichtigt. Liegen die zur Wahl stehenden Linienführungen weiter auseinander, so kann es angezeigt sein, für jede Linienführung ein eigenes Planungsgebiet festzulegen, damit das Planungsgebiet im Interesse der Betroffenen nicht zu groß wird.

4 — Vorbereitung der Festlegung

(1) Die Straßenbaubehörde (Zuständigkeit nach Landesrecht) bereitet die Festlegung des Planungsgebietes vor. Hierzu stellt sie den vorgesehenen Umfang des Planungsgebietes zeichnerisch dar und hört die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch das festzulegende Planungsgebiet betroffen wird. Dabei sind Gemeinden und Kreise darauf hinzuweisen, daß die Geltungsdauer der Festlegung auch verlängert werden kann (Nr. 7 Abs. 1). Anschließend legt die Straßenbaubehörde die Unterlagen mit einer entsprechenden Begründung der für die Festlegung zuständigen Landesbehörde vor.

(2) Entsprechend dem Zweck der Festlegung eines Planungsgebietes (vgl. Nr. 1) können die Gemeinden und Kreise nur mit Bedenken gegen die Festlegung, nicht aber gegen das Vorhaben als solches, gehört werden.

5 — Zuständigkeit

Zuständig für die Festlegung eines Planungsgebietes ist die Landesregierung (§ 9a Abs. 3 Satz 1) oder die von ihr ermächtigte Behörde (§ 9a Abs. 3 Satz 3) (Ergänzen nach Landesrecht).

6 — Rechtsnatur und Inhalt der Festlegung

Das Planungsgebiet wird durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 9a Abs. 3 Satz 1). Ein Beispiel für ihren Inhalt gibt Muster 1.

7 — Beginn und Ende der Festlegung

(1) Die Festlegung wird mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung wirksam. Sie ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen (§ 9a Abs. 3 Satz 1). Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern (z. B. weil umfangreiche Untersuchungen notwendig sind und sich deshalb die Planfertigung verzögert), durch neue Rechtsverordnung der Landesregierung oder der von ihr ermächtigten Behörde (vgl. Nr. 5) auf höchstens vier Jahre verlängert werden.

(2) Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 9a Abs. 3 Satz 6) oder zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7), spätestens jedoch zwei bzw. im Fall der Verlängerung vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung.

8 — Hinweis auf die Festlegung

(1) Die zuständige Behörde (Ergänzen nach Landesrecht) übersendet den Gemeinden, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, den Wortlaut der Verordnung und eine Karte, in der das Planungsgebiet kenntlich gemacht ist sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der Festlegung; sie veranlaßt, daß auf die Festlegung hingewiesen wird. In Stadtstaaten kann die Veröffentlichung der Verordnung im Gesetzblatt den Hinweis ersetzen. In gemeindefreien Gebieten sind der Wortlaut der Verordnung, die Karte sowie die Begründung den betroffenen Grundstückseigentümern zuzustellen.

(2) Die Gemeinden weisen durch ortsübliche Bekanntmachung (vgl. Muster 2) oder in einer sonst geeigneten Form (z. B. persönliche Benachrichtigung bei wenigen Betroffenen) auf die Festlegung hin. Sie legen Verordnungstext und Karte sowie die Begründung während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht aus. Aus dem Hinweis muß sich ergeben, wo und in welchem Zeitraum der Verordnungstext, die Karte und die Begründung eingesehen werden können.

(3) Die zuständige Behörde (Ergänzung nach Landesrecht) unterrichtet die Baugenehmigungsbehörde von der Festlegung (siehe Muster 3).

9 — Rechtsfolgen der Festlegung

(1) Vom Beginn der Festlegung an (Nr. 7) dürfen auf den vom Planungsgebiet betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (§ 9a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1).

Beispiele für Verbot:

Die Errichtung von Gebäuden, die Anlegung einer Kiesgrube oder einer Obstkultur.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dem Verbot nicht berührt (§ 9a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 2).

Beispiel:

Der vor der Festlegung baurechtlich genehmigte und bereits begonnene Bau eines Hauses darf nach Inkrafttreten der Verordnung weitergeführt

^{*)} §§ ohne Bezeichnung sind solche des FStrG

werden. Ist der Bau vor Inkrafttreten der Verordnung baurechtlich genehmigt, aber noch nicht begonnen, so ist seine Ausführung im Unterschied zur Veränderungssperre nach § 14 BBauG untersagt.

(3) Werden entgegen § 9a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 in dem Planungsgebiet Veränderungen vorgenommen, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Nr. 10).

(4) Entschädigung wird wegen der mit der Festlegung verbundenen Beschränkungen nicht gewährt, da sich die Beschränkungen bei einer Zeitdauer von 2 Jahren noch im Rahmen der verfassungsrechtlich zulässigen gesetzlichen Bindung des Eigentums (Art. 14 GG) halten. Dasselbe gilt auch, wenn die Frist wegen besonderer Umstände (vgl. Nr. 7) auf 4 Jahre verlängert wird.

10 — Verhältnis zu Planungen und Veränderungssperren nach BBauG, StBauFG, FlurbG

(1) Die überörtliche Fachplanung für die Bundesfernstraßen geht grundsätzlich den örtlichen Planungen vor (§ 16 Abs. 2 S. 3 FStrG und § 38 BBauG). Die Festlegung eines Planungsgebietes nach FStrG hat daher Vorrang vor Bauleitplänen im Sinne des Ersten Teils des BBauG sowie der Festlegung einer Veränderungssperre nach § 14 BBauG, eines Sanierungsgebietes nach §§ 5, 11 StBauFG oder eines Entwicklungsgebietes (§ 53 StBauFG). Ein Planungsgebiet kann also z. B. auch dann festgelegt werden, wenn die betroffenen Flächen in einem Bebauungsplan bereits als Baugebiet ausgewiesen sind. Erfolgte dies mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, ist § 7 BBauG zu beachten. Wird für Flächen, für die eine Veränderungssperre nach dem BBauG besteht, ein Planungsgebiet nach dem FStrG festgelegt, so treten die weitergehenden Rechtsfolgen nach § 9a Abs. 3 S. 4 i.V.m. Absatz 1 ein (vgl. Nr. 9).

(2) Die Festlegung eines Planungsgebietes nach FStrG ist auch für Flächen zulässig, für die schon eine Veränderungssperre nach anderen Fachplanungsgesetzen (z. B. nach § 15 WaStrG, § 36a WHG) oder eine Nutzungsbeschränkung (z. B. nach § 2 Schutzbereichsgesetz) besteht. Sie ist zur Sicherung der speziellen Planung der Bundesfernstraßen auch notwendig, weil jede Veränderungssperre oder Nutzungsbeschränkung die eigene Fachplanung bzw. eigenen Belange schützt und bei der Genehmigung von Ausnahmen nur deren spezielle Belange berücksichtigt werden können.

(3) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist auch im Flurbereinigungsgebiet zulässig. Es ist zweckmäßig, vorher die Flurbereinigungsbehörde anzuhören. Soweit die Grundstücks- und Nutzungsänderungen im Sinne des § 34 Abs. 1 FlurbG zugleich wesentlich wertsteigernd sind oder den geplanten Straßenbau erheblich erschweren, bedürfen sie neben der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde auch der Ausnahme nach § 9a Abs. 5 (Nr. 11).

11 — Zulassung von Ausnahmen

(1) Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder die von ihr nach § 22 Abs. 4 bestimmte Behörde (Ergänzung nach Landesrecht) kann nach § 9a Abs. 5 Ausnahmen von den Beschränkungen des § 9a Abs. 3 i.V.m. Absatz 1 zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ausnahmegenehmigungen nach anderen Gesetzen (vgl. Nr. 10 Abs. 1 und 2) können diese Ausnahmegenehmigung nicht ersetzen.

(2) Die Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung ist ein Verwaltungsakt. Er ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Muster 1

Verordnung

über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau (die Änderung) der (Bauvorhaben)

vom

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2413) i. V. m. der Verordnung vom wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau (die Änderung) der (Bauvorhaben) wird ein Planungsgebiet in der (den) Gemeinde(n) festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt über die Punkte 2—24 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung
1	S.Straße, Verlängerung T.Straße,
2	Nordöstliche Gebäudeecke Kraftwerk F.,
3	Nordöstliche Ecke des Flurstücks, Gem. F., Flur 2 Nr. 64,
4	Südwestliche Ecke des Flurstücks, Gem. F., Flur 2 Nr. 21,
5	Südöstliche Ecke des Flurstücks, Gem. F., Flur 1 Nr. 1004/233,
6	Bundesbahnstrecke F. — G., km 12,0,
7	Südöstliche Ecke des Flurstücks, Gem. W., Flur 2 Nr. 458/40,
8	L.Straße, Einmündung R.Straße,
9	Südwestliche Ecke des Flurstücks, Gem. W., Flur 6 Nr. 157/29,
10	Südwestliche Ecke des Flurstücks, Gem. W., Flur 5 Nr. 560/11,
11	Südwestliche Ecke des Flurstücks, Gem. W., Flur 5 Nr. 447/45,
12	Nordwestliche Ecke des Flurstücks, Gem. W., Flur 4 Nr. 11,
13	Gitternetz Punkt Rechts 2560, 4 Hoch 54, 58, 2,
14	Gemarkungsgrenze W.-H. Nordwestecke des Flurstücks Gem. W., Flur Nr. 3 Nr. 911/186,
15	H.Straße, Ecke I.Straße,
16	S.Straße, Einmündung H.Straße,
17	Brückenkopf W. — L. Straße, Verlängerung der südlichen Brückenseite,
18	Nordöstliche Ecke des Flurstücks Gem. W., Flur 1 Nr. 2277/470,
19	Gitternetz Punkt Rechts 2561, 6 Hoch 5456,6
20	Gitternetz Punkt Rechts 2562, 4 Hoch 5456,6
21	Südwestliche Ecke des Flurstücks, Gem. V., Flur 1a Nr. 1180/139,
22	Nordufer der, östliche Seite der Brücke V.-F.,
23	Südufer der, Ostseite der Brücke V.-F.,
24	Südufer der, Verlängerung der T.Straße.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der (den) Gemeinde(n) hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der (den) Gemeinde(n) während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Bundesfernstraßengesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Muster 2

Ortsübliche Bekanntmachung der Festlegung eines Planungsgebietes

....., den
Gemeinde
Zur Sicherung der Planung für den Bau (die Änderung) der (Bauvorhaben) wurde durch Verordnung des (Behörde) vom in der Gemeinde Ortsteil/Stadtteil und in der Gemeinde Ortsteil/Stadtteil ein Planungsgebiet festgelegt. Der Wortlaut der Verordnung, die Begründung für die Festlegung sowie eine Karte, aus der das festgelegte Planungsgebiet mit seinen

Grenzen ersichtlich ist, liegen bei der Gemeinde (Dienstgebäude) Zimmer aus. Sie können während der Dienststunden von bis Uhr eingesehen werden.

Muster 3

Unterrichtung der Baugenehmigungsbehörde von der Festlegung des Planungsgebietes

....., den
Behörde
An
.....
(Baugenehmigungsbehörde)
in
Betr.: Festlegung eines Planungsgebietes
Anlg.: (Verordnung und Pläne)
Zur Sicherung der Planung für den Bau (die Änderung) der (Bauvorhaben) wurde durch Verordnung vom ein Planungsgebiet in der Gemeinde in den Gemeinden festgelegt, dessen Umfang aus beiliegenden Plänen zu ersehen ist.

Die Festlegung ist seit dem wirksam. Von diesem Zeitpunkt an gelten nach § 9 a Abs. 3 Satz 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 a Abs. 1 FStrG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Änderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen von diesem Verbot können von mir nach § 9 a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ich bitte, mir die Baugesuche im Bereich des Planungsgebietes, die Sie genehmigen wollen, zu übersenden. Wenn die Bauvorhaben unter die Beschränkungen nach § 9 a Abs. 1 FStrG fallen, werde ich jeweils prüfen, ob eine Ausnahme nach Abs. 5 zugelassen werden kann.

(VkB1 1976 S. 370)